

Rechtsschutzversicherer und Anwaltschaft: Wie entwickelt sich ein Wirbelsturm?

von Fachanwalt für Strafrecht, für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht Gregor Samimi, Berlin

Den Mandanten, den Rechtsschutzversicherer und die Anwaltschaft verbindet eine Dreiecksbeziehung. Nicht immer verläuft sie harmonisch. Dann ist mitunter die Hilfe der Gerichte nötig: Der Beitrag führt in das Thema ein und gibt einen Rechtsprechungsüberblick über ausgewählte Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts.

I. Die Unwetterfront vor Augen

Die meisten Tiefdruckgebiete lösen sich wieder auf. Einige aber wachsen zu einem stattlichen Hurrikan heran. Dazu ist viel warmes Oberflächenwasser erforderlich, welches besonders gut verdunstet und nach oben steigt. Nachströmende feuchtwarme Umgebungsluft tut im Zusammenhang mit der Erdrotation ihr Übriges und so entsteht ein Wirbelsturm.

1. Der DAV und die Rechtsschutzversicherer

Soweit man den Wettervorhersagen vertrauen möchte, entwickelt sich derzeit zwischen der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherern ein solches **Tiefdruckgebiet mit Potenzial**. Der DAV kritisiert offen: „Angebot und Praxis der Rechtsschutzversicherer haben sich rasant verändert. Damit sind erhebliche, nicht immer erfreuliche Veränderungen im Umgang mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandanten verbunden.“ Einige Versicherer halten selbstbewusst gegen und **bewerben die geübte Praxis** als zusätzlichen **Service für ihre Kunden**. Die Süddeutsche Zeitung titelt: „Teurer Lieblingsanwalt“ und stellt fest: „Eigentlich darf man in Deutschland seinen Rechtsvertreter frei wählen. Doch die Rechtsschutzversicherer reden dabei zunehmend mit.“ Die von einigen Rechtsschutzversicherern angebotenen **Anwaltspools, Prämienvergünstigungen** und **Telefonhotlines** werden von der Anwaltschaft als Eingriff in bestehende Kundenbeziehungen mit den damit verbundenen **wirtschaftlichen Nachteilen** verstanden. Und so wird sich der DAV am 19.10.2011 in Hamburg auf dem Symposium Rechtsschutzversicherungen mit den Marktveränderungen kritisch auseinandersetzen. Die Süddeutsche Zeitung merkt spitzzüngig an: „Beim Deutschen Anwaltverein tut man sich schwer, eine klare Position zu beziehen. Schließlich weiß man ja auch die Poolanwälte in den eigenen Reihen.“

2. Unterstützung vonseiten der Politik

Unterstützung erfährt die Anwaltschaft vonseiten der Politik. Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin DR. BEATE MERK merkt an: „Nur wer seinen **Rechtsbeistand frei wählen kann, kann seine Rechte eigenverantwortlich und bestmöglich wahrnehmen**. Das müssen auch die Rechtsschutzversicherungen beachten. Das Versicherungsvertragsgesetz verbietet ihnen deshalb, die freie Anwaltswahl in Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuschränken.“ Hierzu fordert sie in ihrer Presseerklärung v. 9.8.2011 ein Tätigwerden der Versicherungsaufsicht

und nötigenfalls eine gerichtliche Auseinandersetzung. „Wenn eine Rechtsschutzversicherung ihre Kunden über qualifizierte Anwälte informiert, ist das als Serviceleistung durchaus zu begrüßen. Für mich ist die **Grenze aber dann überschritten**, wenn die Versicherten in **unzulässiger Weise zur Wahl von Vertragsanwälten der Versicherung bewegt werden sollen**“, so die Ministerin weiter.

Und so ist es nicht verwunderlich, wenn sich immer wieder Anwältinnen und Anwälte darüber beklagen, bei einigen Rechtsschutzversicherern auf **vernagelte Fenster und Türen** zu stoßen. „Heute wäre es Anwälten oft lieber, der Mandant wäre nicht rechtsschutzversichert“, ärgert sich der Kollege BERNHARD SCHMEILZL (BerlAnwBl. 10/2009, 346). Als Fazit führt er aus: „Die Zeiten, in denen die Existenz einer Rechtsschutzversicherung dem Anwalt ein Lächeln ins Gesicht trieb, sind – wohl endgültig – vorbei.“

3. Rechtsschutzversicherer im Fokus der Verbraucherschützer

Wie groß nämlich das **Sparinteresse bei den Versicherern** sein kann, zeigt sich beispielhaft an § 17 Abs. 5c) cc) Allgemeine Bedingungen der Rechtsschutzversicherung (ARB). Darin wird der Kunde verpflichtet, **unnötige Kostenerhöhungen** zu vermeiden. Um zu erkennen, welches Verhalten nach dieser Klausel immerhin mit dem Verlust des Versicherungsschutzes sanktioniert wird, braucht der Versicherte allerdings einiges **Talent im Rätselraten**. Genau diese mangelnde Klarheit kritisierte der BGH (Hinweisbeschluss des BGH v. 22.5.2009 – IV ZR 352/07) bereits 2009 als **intransparent und unangemessene Benachteiligung** des Versicherungsnehmers: „Die dem Versicherungsnehmer aufgegebenen Obliegenheit, ... soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, ...cc)... alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte, ist möglicherweise wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot und das Leitbild der §§ 6, 62 VVG a.F. nach § 307 BGB unwirksam. Das Anwaltsverschulden dürfte dem Versicherungsnehmer unter keinem Gesichtspunkt zuzurechnen sein, soweit es um einen Verstoß gegen diese Obliegenheit geht.“

Bevor es jedoch zu einer Entscheidung über die Wirksamkeit der Klausel kam, erkannte der Versicherer den Anspruch seines Versicherungsnehmers an und **vermied** so eine **gerichtliche Entscheidung**. Zuvor hatte er sich geweigert, in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit einen außergerichtlichen Klärungs-

versuch zu vergüten, weil der Anwalt aus seiner Sicht gleich klagen müssen, um Kosten zu vermeiden. Die Vorsitzende des IV. ZS beim BGH SIBYLLE KESSAL-WULF spricht von einem **gezielten und systematischen Vorgehen**, wenn Versicherer die Notbremse ziehen und den Anspruch anerkennen. „Die Versicherer versuchen systematisch, Grundsatzurteile zu verhindern“, sagt KERSTIN BECKER-EISELEN, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Hamburg. Was von der Versicherungswirtschaft bestritten wird.

Nun wollen Verbraucherschützer **Klarheit in die Sache bringen**. Die **Verbraucherzentrale Hamburg** forderte 21 Versicherer auf, eine **Unterlassungserklärung** in Hinblick auf die Klausel abzugeben. Worauf sich zwei der Unternehmen unterworfen haben. Als 19 der Unternehmen dazu nicht bereit waren, **zogen die Verbraucherschützer vor Gericht – mit Erfolg**. Im April 2011 ergingen die ersten Urteile, fast alle Gerichte teilten die Auffassung der Verbraucherschützer. Lediglich das Gericht in Mannheim folgte der Argumentation der Versicherungen, die sich darauf berufen, dass es ohnehin eine gesetzliche Norm mit ähnlichem Wortlaut wie die Klausel in den ARB gebe. Zuletzt hat das LG Düsseldorf (12 O 360/10, JurionRS 2011, 25288) am 27.7.2011 die ARAG und das LG Itzehoe am 21.7.2011 (3 O 441/10) die Itzehoer Versicherung zur Unterlassung der beanstandeten Klausel verurteilt, teilt die Verbraucherzentrale Hamburg mit (<http://www.vzhh.de>).

II. Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts

Nachfolgend werden **ausgewählte Brennpunkte** vorgestellt und es wird der Frage nachgegangen, welche typischen Fälle tragen zum Entstehen von Spannungen bei Konflikten unter den Beteiligten bei? Durch frühzeitige Ausmachung möglicher Konfliktfelder könnten diese vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung gelöst oder sogar vollständig (z.B. durch die Einschaltung des Versicherungsombudsmanns) umgangen werden.

1. Kostenregelung bei einem Vergleich, BGH, Urt. v. 25.5.2011 – IV ZR 59/09, VRR 2011, 300 (LG München I)

Der BGH hatte sich hier wieder mit der Frage auseinanderzusetzen, ob sich der Rechtsschutzversicherer mit Erfolg darauf berufen kann, der Versicherungsnehmer habe in einem **außergerichtlichen Vergleich** keine ausdrückliche **Regelung über die außergerichtlichen Kosten** der Parteien getroffen. In diesem Punkt sind die **Rechtsschutzversicherer** besonders **empfindlich**, weil häufig unnötige Zugeständnisse hinsichtlich der **Kostentragung zulasten des Rechtsschutzversicherers** (RSV) beobachtet werden. Die Bestimmung ist in den jeweils dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)“ so oder ähnlich ausgestaltet: „§ 5 Leistungsumfang: Der Versicherer trägt nicht Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum

erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.“ Der RSV übersieht dabei nicht selten, dass die Berechnung der Kostenlastregelung im Vergleichsfall **nicht schematisch** nach dem **Verhältnis von Erfolg und Misserfolg** in der Hauptsache ermittelt werden darf. Vielmehr muss auf die **konkrete Vergleichssituation** abgestellt werden (SAMIMI, AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung, 2. Aufl. 2010, § 88 Rn. 14).

Diesen Gesichtspunkt hat der BGH in seiner gegenständlichen Entscheidung nochmals hervorgehoben und betont: **„Risikoausschlussklauseln sind dabei eng und nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert. Denn der durchschnittliche Versicherungsnehmer braucht nicht damit zu rechnen, dass er Lücken im Versicherungsschutz hat, ohne dass die Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht (Beschl. v. 24.6.2009 – IV ZR 110/07, VersR 2009, 1617 Rn. 10 m.w.N.)“** Vorliegend hatte es der **RSV versäumt konkret vorzutragen**, wie sich das behauptete Kostenzugeständnis aufschlüsselt. Damit war der Revision Erfolg beschert. Klarstellend heißt es: **„Denn der Kläger hat mit dem Ergebnis der von ihm erzielten Einigung nicht überwiegend obsiegt. Die Obsiegsquote, die in den Vorinstanzen lediglich ‚rechnerisch unstreitig‘ war, kann nicht allein nach dem bei Durchführung des Vergleichs zurückzuzahlenden Kaufpreis bestimmt werden, sondern hat den gesamten Vergleichsinhalt zu berücksichtigen. Dabei ist einerseits zu bedenken, dass der Kläger nur einen Teil seines Kaufpreises zurückerhält, gleichwohl aber das erworbene Fahrzeug zurückzugeben hat, ohne dass klar ist, in welchem Umfang hierbei Gegenansprüche des Verkäufers (z.B. auf Nutzungsentschädigung) berücksichtigt sind.“** Die Entscheidung ist im Kontext mit der bereits 2006 viel beachtete Entscheidung des BGH – IV ZR 207/04, JurionRS 2006, 10479 zu sehen. Dort hatte der BGH erstmals betont, dass der Anwendungsbereich der Risikoausschlussklausel regelmäßig schon dann zu bejahen ist, wenn der vom Versicherungsnehmer geschlossene außergerichtliche Vergleich keine Kostenregelung enthält, also hierzu schweigt (AGS 2006, 571).

Hinweis:

Ein **Vergleich** sollte daher entweder nur unter **Widerrufsvorbehalt** abgeschlossen und dann mit dem RSV abgestimmt werden **oder** es sollte **lediglich ein Teilvergleich** über die Hauptsache geschlossen und die Rechtsanwaltsvergütung hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Hierdurch wäre klargestellt, dass eine Kostenregelung zwischen den Parteien noch nicht getroffen wurde, sondern die Parteien sich Kostenerstattungsansprüche vorbehalten. Soweit der RSV nicht gewillt ist, den Vergleich zu akzeptieren, könnte immer noch nach **alternativen Lösungswegen gesucht** werden und es bestünde zumindest die Option, den RSV ggf. um Deckungsschutz für die gerichtliche Auseinandersetzung

zu bitten (SAMIMI, a.a.O., § 91 Rn. 22). Alternativ könnte im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs die Entscheidung über die Kosten auch dem Gericht gem. **§ 91a ZPO überlassen** werden. In diesem Fall greift der Risikoausschluss dann nicht mehr (KNAPPMANN VRR 2011, 300). In der Praxis ist der hier behandelte **Risikoausschluss nicht immer bekannt** oder aber die Tragweite der Vorschrift wird – mitunter aus Freude über den abgeschlossenen Vergleich – nicht erkannt. Spätestens mit der Übermittlung der Vergütungsnote an den Rechtsschutzversicherer wird sich dieser auf die Klausel berufen und einen möglicherweise **bereits geleisteten Vorschuss zurückverlangen**. Dann ist es i.d.R. zu spät.

2. **Anwaltsregress durch den Rechtsschutzversicherer, OLG Koblenz, Ur. v. 16.2.2011 – 1 U 358/10, JurionRS 2011, 21212**

Aus der **Deckungszusage** des RSV kann der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt (RA) grds. **nichts** zu seinen **Gunsten** herleiten (so schon OLG Koblenz, Ur. v. 16.2.2006 – 5 U 271/05, JurionRS 2006, 20170). Der RSV hatte den RA im Wege des **Anwaltsregresses** auf übergegangenen Recht (§ 86 VVG) in Anspruch genommen, weil dieser versehentlich den **falschen Beklagten** in Anspruch genommen hatte und verlangte von diesem die Erstattung der Verfahrenskosten. Zu Recht stellte das OLG Koblenz fest und änderte das Urteil des LG Koblenz ab. *„Die Versicherungsnehmerin muss sich auch nicht nach §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB ein etwaiges **unsorgfältiges Verhalten** der Klägerin anlässlich der Erteilung der Deckungszusage (Zusage trotz Erkennbarkeit der Unschlüssigkeit der beabsichtigten Klage) **entgegenhalten lassen**“*, heißt es in den Urteilsgründen. Dabei nimmt das OLG ausführlich Stellung zum Wesen der Deckungszusage und betont: *„Mit der **Deckungszusage** bestätigt der Rechtsschutzversicherer seine Leistungspflicht für einen bestimmten Versicherungsfall. Dies stellt für den Versicherungsnehmer die Grundlage für sein weiteres außergerichtliches und gerichtliches Vorgehen dar und ist deshalb für ihn von wesentlicher Bedeutung. Die Deckungszusage ist – **zum Schutz des Versicherungsnehmers** – ein **deklaratorisches Schuldanerkenntnis**, das spätere Einwendungen und Einreden des Versicherers ausschließt, die ihm bei Abgabe der Deckungszusage bekannt waren oder die er zumindest für möglich gehalten hat beziehungsweise mit denen er zumindest rechnete.“*

Hinweis:

Da die **Deckungszusage** des RSV **nur Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer** entfaltet ist es empfehlenswert, gegenüber dem RSV immer einen **angemessenen Gebührevorschuss** einzufordern (vgl. dazu BURHOFF RVGreport 2011, 365). Anderenfalls läuft der RA Gefahr, seinen Vergütungsanspruch bei Zahlungsunfähigkeit des Mandanten nicht durchset-

zen zu können. Oft genug erklärt der RSV nach der in Rechnungstellung der Vergütung die Aufrechnung mit Prämienrückständen oder anderen offenen Forderungen z.B. aus Vorsatzverurteilungen bei Unfallflucht oder Trunkenheitsfahrt. Zudem können Versicherungsnehmer die Auszahlung der Vergütung durch ein Zahlungsverbot an den RSV vereiteln oder Zahlung an einen anderen RA verlangen. Der RSV ist an die Weisung des Versicherungsnehmers gebunden.

3. **Anwaltsregress durch den Rechtsschutzversicherer, OLG Celle, Hinweisbeschl. v. 5.7.2011 – 3 U 83/10, NJW-RR 2010, 1400**

Im vorliegenden Fall verlangte der RSV von dem RA die Erstattung der Verfahrenskosten i.H.v. 584,77 € und vertrat den Standpunkt, der RA habe gegenüber seinem Mandanten, dem Versicherungsnehmer der Klägerin, obliegenden Pflichten verletzt, indem er ein als **aussichtslos anzusehendes Beschwerdeverfahren** geführt habe. Er hätte den Mandanten über die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung **aufklären** und von der Durchführung des Beschwerdeverfahrens **abraten müssen**. Das LG als Vorinstanz hatte den Versicherungsnehmer zum Inhalt des Beratungsgesprächs als Zeugen vernommen. Dieser gab an, von seinem Anwalt auf die nur geringen Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Beschwerdeverfahren hingewiesen worden zu sein. *„Er habe sich jedoch, insbesondere vor dem Hintergrund der Deckungszusage der Klägerin, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens entschieden“*, so die Urteilsgründe. Nach Auffassung des OLG (NJW-RR 2010, 1400) hat der Anwalt damit *„Im Verhältnis zum Versicherungsnehmer [...] **keine** ihm aus dem Mandatsverhältnis obliegenden **Pflichten verletzt**. Nach dem substantiierten Vortrag des Beklagten, der damit die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast erfüllt hat, hat dieser seinen Mandanten über die nur geringen Aussichten des Beschwerdeverfahrens aufgeklärt. Dies war sachgerecht und ausreichend.“* Das OLG weiter: *„Unabhängig hiervon ist die Klägerin auch mit den nunmehr von ihr erhobenen Einwendungen ausgeschlossen. Die von ihr erteilte Deckungszusage stellt ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar. Die Klägerin ist aufgrund dieses Anerkenntnisses mit Einreden und Einwendungen, die ihr bei Abgabe des Anerkenntnisses bekannt waren, ausgeschlossen [...] Über die Erfolgsaussichten des Beschwerdeverfahrens war sie bei Erteilung der Deckungszusage informiert.“*

Hinweis:

Mit der Deckungsanfrage sollten dem RSV **alle ergangenen Entscheidungen übermittelt** werden, damit sich dieser ein Bild über die Erfolgsaussichten machen kann. Die Übermittlung sollte per Fax erfolgen und mittels eines Sendeberichts dokumentiert werden. Der Zugang der Deckungsanfrage dürfte dann kaum noch bestrittbar sein (BGH NJW 2006, 2263).

4. Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer, OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.1.2009 – I-4 U 53/08

Soweit sich der RSV auf die **fehlenden Erfolgsaussichten** einer beabsichtigten Klage **berufen will**, kann er dies **nicht nach Belieben aufschieben** oder gar die Deckungsanfrage gänzlich unbeantwortet lassen. Vielmehr ist er gehalten, dies dem Versicherungsnehmer **unverzüglich schriftlich mitzuteilen** (eine gleichlautende Vorschrift findet sich z.B. aktuell in § 3a Abs. 1 ARB 2010 eines großen RSV wieder). Im zugrunde liegenden Fall hatte sich der RSV geweigert, Deckungsschutz für die gerichtliche Durchsetzung eines Teilbetrags (rd. 180.000 €) zu erteilen. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (Urt. v. 30.1.2009 – I-4 U 53/08) beginnt die Prüfungsfrist „sobald der Versicherungsnehmer [...] den Versicherer unverzüglich und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls“ unterrichtet und Beweismittel sowie Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt hat. I.d.R. billigt die Rechtsprechung den RSV einen **Prüfungszeitraum von 2 – 3 Wochen** zu. Vorliegend hatte sich der RSV erst 3 Monate nach der Deckungsanfrage geäußert. Demzufolge wurde der RSV verurteilt, dem Versicherungsnehmer im beantragten Umfang Rechtsschutz zu gewähren (so auch BGH NJW 2003, 1936 unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

Hinweis:

Ergänzend sei an dieser Stelle noch auf die im vorliegenden Zusammenhang sehr wichtige Vorschrift des **§ 128 VVG** hingewiesen: „Für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf hinzuweisen. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterlässt der Versicherer den Hinweis, gilt das Rechtschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.“ In der Praxis unterlassen es RSV hier und da, den Versicherungsnehmer auf das Schiedsgutachterverfahren oder auf die Möglichkeit des Stichentscheides hinzuweisen (vgl. § 3a Abs. 2 ARB 2010). Weist der RSV auf die Möglichkeit des Stichentscheides hin, ist er **an einen Stichentscheid nicht gebunden**, wenn darin die Sach- und Rechtslage **ersichtlich falsch beurteilt worden** ist (LG Hannover, Urt. v. 13.5.2005 – 8 O 63/05, JurBüro 2006, 97 [LS]). „Es genügt insoweit, dass sich die Unrichtigkeit

einem Sachkundigen nach der gebotenen Prüfung mit Deutlichkeit aufdrängt (vgl. PRÖLSS/ARMBRÜSTER, VVG, 27. Aufl. 2004, § 17 ARB 75 Rn. 9)“, heißt es in den Urteilsgründen des LG Hannover (Urt. v. 13.5.2005 – 8 O 63/05, JurBüro 2006, 97 [LS]). Wer die **Vergütung für den Stichentscheid** trägt, hängt von den jeweiligen ARB ab und bemisst nach dem vom Versicherer zu tragenden **Kostenrisiko** (es kann komfortabel unter Zuhilfenahme des Prozesskostenrechners unter <http://rvg.pentos.ag/> ermittelt werden).

Welche **Versicherungsbedingungen** konkret dem **Versicherungsschein** zugrunde liegen, kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Die Bedingungen selbst sind häufig auf der **Homepage** des jeweiligen **RSV im Servicebereich** hinterlegt. Soweit der Versicherungsnehmer nicht mehr im Besitz des Versicherungsscheins und/oder der Bedingung ist, können diese über den RSV angefordert werden (§ 3 Abs. 3 VVG). I.d.R. geschieht dies ohne die Berechnung einer Vergütung.

Bedingungsgemäß dürfen durch den RSV in **Straf- und Bußgeldsachen** die **Erfolgsaussichten** der Verteidigung in der Tatsacheninstanz regelmäßig **nicht geprüft** werden (SAMIMI, a.a.O., § 123 Rn. 33).

5. Auskunfts- und Kosterstattungsverlangen des Rechtsschutzversicherers gegenüber dem Anwalt, Urteil des LG Bonn v. 3.9.2010, – 10 O 345/09, BRAK-Mitt. 2010, 280

Häufig dann, wenn es in der eingangs erwähnten Dreiecksbeziehung zu Disharmonien zwischen den Beteiligten gekommen ist, schleicht sich auch schnell ein **Kommunikationsproblem** ein. Und so werden **Sachanstandsfragen** der RSV vonseiten des Versicherungsnehmers im Allgemeinen und von Anwälten im Besonderen mitunter nicht beantwortet. Ob hierzu eine Verpflichtung besteht, hat nunmehr das LG Bonn (BRAK-Mitt. 2010, 280) klargestellt: „Der **Auskunftsanspruch** ergibt sich aus den §§ 675, 666 BGB i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. i.V.m. mit den dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zu Grunde liegenden ARB. Nach den §§ 675, 666 BGB ist zur **Auskunft und Rechenschaft verpflichtet**, wer von einem anderen zur entgeltlichen Besorgung von Geschäften beauftragt wird. Der auf Grund des Mandatsverhältnisses bei den Eheleuten C entstandene Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch ist als Hilfsanspruch zu dem Herausgabeanspruch aus den §§ 675, 667 BGB in analoger Anwendung des § 401 BGB auf die Klägerin übergegangen.“

Hinzu kommt ein Kostenerstattungsanspruch aus übergegangenem Recht (§§ 675, 667, 2. Alt. BGB i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. in Verbindung mit den dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zugrundeliegenden ARB).

Hinweis:

Ob gleichzeitig eine **Verletzung beruflicher Pflichten** vorliegt, wird von den jeweiligen Rechtsanwaltskammern unterschiedlich beurteilt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln ahndet derartiges Verhalten mit einer Rüge. Die Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt dagegen keinen Verstoß an.